

1967	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1967	Nr. 44
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 67	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-4	773
20. 7. 67	Postzeitungsordnung Bundesgesetzbl. III 901-1-3	782
20. 7. 67	Postzeitungsgebührenordnung Bundesgesetzbl. III 901-1-4	791
11. 7. 67	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst Bundesgesetzbl. III 2030-11	794

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	795
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	795

**Gesetz
über die politischen Parteien (Parteiengesetz)**

Vom 24. Juli 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Verfassungsrechtliche Stellung
und Aufgaben der Parteien**

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen,

die politische Bildung anregen und vertiefen,

die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,

zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,

sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,

auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen,

die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und

für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstands in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5

Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle

Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Die §§ 18 bis 22 bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt**Innere Ordnung**

§ 6

Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,

11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nummern 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7

Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebiellische Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8

Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9

Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperrungen sind nicht zulässig. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch Richterspruch rechtskräftig aberkannt wurden, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12

Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15

Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt

Erstattung von Wahlkampfkosten

§ 18

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Bundes-

tagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens

1. 2,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder
2. 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen, wenn in diesem Land eine Landesliste dieser Partei nicht zugelassen war,

erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich

1. bei Parteien nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Zweitstimmen,
2. bei einer Partei nach Absatz 2 Nr. 2 mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark für jede Erststimme in Wahlkreisen, in denen die Mindeststimmenzahl von 10 vom Hundert erreicht worden ist.

(4) Vor der Festsetzung der Erstattungsbeträge für Parteien nach Absatz 3 Nr. 1 sind zunächst die auf die Parteien nach Absatz 3 Nr. 2 entfallenden Erstattungsbeträge von dem Wahlkampfkostenpauschale abzuziehen.

§ 19

Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteils an dem Wahlkampfkostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Bundestages bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach § 20 sind anzurechnen und, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Bundestagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert des Erstattungsbetrages nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzeitig, kann der Präsident des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Die nach den §§ 18, 20, 39 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts erstattet hat.

§ 22

Erstattung von Wahlkampfkosten in den Ländern

In den Ländern können Wahlkampfkosten von Landtagswahlen im Rahmen der §§ 18 bis 20 erstattet werden mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 von Parteien nationaler Minderheiten nicht erfüllt zu werden brauchen.

Fünfter Abschnitt

Rechenschaftslegung

§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muß von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf Zahlungen nach den §§ 18 bis 20 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist.

§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmerekchnung. In den Rechenschaftsbericht der Partei sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landesverbände gesondert aufzunehmen. Die Rechenschaftsberichte der den Landesverbänden nach-

geordneten Gebietsverbände sind ungesondert in die Teilberichte der Landesverbände aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) In der Einnahmerekchnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Beiträge der Fraktionsmitglieder und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Einnahmen aus
 - a) Vermögen,
 - b) Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei,
4. Spenden,
5. Kredite,
6. Erstattungsbeträge nach dem Vierten Abschnitt,
7. sonstige Einnahmen.

(3) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere auch einzelnen seiner Posten, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

§ 25

Benennung der Spender

Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr bei einer natürlichen Person 20 000 Deutsche Mark, bei einer juristischen Person 200 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 26

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 2) nichts besonderes gilt, jede der Partei von außen zufließende Geld- oder geldwerte Leistung, die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei gearbeitet wird, durch andere.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen. Mit den Einnahmen zusammenhängende Ausgaben dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie unmittelbar zur Beschaffung der betreffenden Einnahme aufgewandt wurden.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen, die von

vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 27

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 sind Beiträge, die die Mitglieder in dieser Eigenschaft entrichten, insbesondere auch Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.

(2) Bei den in § 24 Abs. 2 Nr. 3 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

(3) Bei der Einnahmerekchnung können Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei oder die der Partei nahestehenden Organisationen außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben. Für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteiwerbung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei Einnahmen aus Krediten sind nur Kreditzuflüsse von mehr als 1 000 Deutsche Mark in einem Rechnungsjahr und nur dann auszuweisen, soweit der Kredit bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht zurückgezahlt worden ist.

§ 28

Pflicht zur Buchführung

Die Parteien haben Bücher über ihre rechenchaftspflichtigen Einnahmen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Partei sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zwei Landesverbände und vier nachgeordnete Gebietsverbände niedrigerer Stufen.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenchaftspflichtigen Einnahmen erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen,

daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 2 mit zu veröffentlichen.

§ 31

Prüfer

(1) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragter oder Angestellter der zu prüfenden Partei oder eines ihrer Gebietsverbände ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(2) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 168 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32

Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines

Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33

Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

Anderung des Einkommensteuergesetzes

§ 10b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 600 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig.“

§ 35

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 11 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut der Nummer 5 wird Nummer 5 Buchstabe a.

2. Es wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von insgesamt 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr.“

§ 36

Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften

Die §§ 34 und 35 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 anzuwenden.

§ 37

Nichtanwendbarkeit von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 54 Satz 2, §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden bei Parteien nicht angewandt.

§ 38

Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Deutsche Mark und höchstens 3 000 Deutsche Mark.

§ 39

Übergangsvorschriften für Wahlkampfkostenerstattung

(1) Wahlkampfkosten für die abgelaufenen Wahlperioden sind nicht zu erstatten.

(2) Für die Bundestagswahl vom 19. September 1965 sind nur die sich nach § 18 als Anteil der Partei an dem Wahlkampfkostenpauschale ergebenden Beiträge für die Monate September und Oktober 1966 zu erstatten.

(3) Unberührt bleibt die Abwicklung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen, die nach der in Absatz 2 genannten Bundestagswahl stattgefunden haben.

§ 40

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Solange der Anwendung des Artikels 21 Abs. 2 Satz 2

des Grundgesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen, werden der Sechste Abschnitt und § 38 dieses Gesetzes im Land Berlin nicht angewandt.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die §§ 6 bis 16 treten am 1. Januar 1969 in Kraft; die §§ 23 bis 31 sind erstmals für das Rechnungsjahr 1968 anzuwenden.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Postzeitungsordnung

Vom 20. Juli 1967

Inhaltsübersicht

	§		§
I. Abschnitt		2. Titel: Postvertriebsstücke	
Allgemeine Vorschriften		Versandbedingungen	24
Inhalt des Postzeitungsdienstes	1	Auslieferung	25
Voraussetzung der Benutzung	2	Anschriftenänderung	26
Kreis der Benutzer	3	Unzustellbare Postvertriebsstücke; Ersatzsendungen..	27
Bezeichnungen im Postzeitungsdienst	4	3. Titel: Postzeitungsgut	
Zeitungen	5	Versandbedingungen	28
Ausschluß vom Postzeitungsdienst	6	Auslieferung	29
Wesentliche Zeitungsangaben	7	Unzustellbares Postzeitungsgut; Ersatzsendungen ...	30
Zeitungsbestandteile; Verlegerbeilagen	8	4. Titel: Streifbandzeitungen	
Fremdbeilagen	9	Versandbedingungen	31
Zulassungsverfahren	10	Auslieferung	32
Auskunftserteilung	11	IV. Abschnitt	
Formblätter	12	Besondere Dienste	
Verzicht auf die Zulassung	13	1. Titel: Besondere Dienste für den Versand von	
Widerruf der Zulassung	14	Postvertriebsstücken	
II. Abschnitt		Verpackung von Postvertriebsstücken	33
Postzeitungsliste;		Beanschriftung von Postvertriebsstücken	34
Vermittlung von Zeitungsbestellungen		2. Titel: Einziehung von Bezugsgeld	
Postzeitungsliste	15	Antrag auf Einziehung von Bezugsgeld	35
Bezugszeit	16	Zurückziehung und Änderung des Antrags	36
Bezugsgeld	17	Einziehung	37
Bestellung	18	Prüfung von Bezieheranschriften	38
III. Abschnitt		V. Abschnitt	
Zeitungspostsendungen		Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften		Übergangsvorschriften	39
Arten der Zeitungspostsendungen	19	Geltung im Land Berlin	40
Einlieferungsliste; Belegnummernstück	20	Inkrafttreten	41
Prüfen der Zeitungspostsendungen	21		
Behandlung vorschriftswidriger Zeitungspostsendungen	22		
Besondere Beförderungsgelegenheiten	23		

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt des Postzeitungsdienstes

- (1) Die Post unterhält einen Postzeitungsdienst.
- (2) Durch den Postzeitungsdienst werden
 1. Zeitungsbestellungen zwischen dem Bezieher und dem Verleger vermittelt,
 2. Zeitungen als Zeitungspostsendungen befördert.
- (3) Darüber hinaus werden folgende besondere Dienste übernommen:
 1. Verpackung von Postvertriebsstücken,
 2. Beanspruchung von Postvertriebsstücken,
 3. Einziehung von Bezugsgeld.

§ 2

Voraussetzung der Benutzung

- (1) Die Leistungen des Postzeitungsdienstes können nur für die Zeitungen beansprucht werden, die zum Postzeitungsdienst schriftlich zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Zeitungen im Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt werden und in der inneren und äußeren Gestaltung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 3

Kreis der Benutzer

- (1) Den Postzeitungsdienst können Verleger und, soweit es diese Verordnung vorsieht, auch Zeitungsvertriebsstellen und Bezieher von Zeitungen benutzen.
- (2) Verleger ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Zeitung erscheinen läßt, indem er sie verlegt und öffentlich verbreitet.
- (3) Zeitungsvertriebsstellen sind Geschäftsbetriebe, die Zeitungen gewerbsmäßig vertreiben.
- (4) Bezieher ist, wer eine Zeitung durch Vermittlung der Post bezieht.

§ 4

Bezeichnungen im Postzeitungsdienst

- (1) Es werden bezeichnet
 1. als Zeitungsnummer die Gesamtheit der Exemplare einer Zeitung mit gleicher Nummer,
 2. als Zeitungsnummernstück das einzelne Exemplar einer Zeitungsnummer,
 3. als Zeitungsstück die Folge der Zeitungsnummernstücke in der Bezugszeit,
 4. als Sondernummer die Zeitungsnummer, die über die vom Verleger vorausbestimmte Erscheinungsweise hinaus aus besonderem Anlaß herausgegeben wird.

(2) Als Verlagspostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Verlegern wahrnimmt.

(3) Als Absatzpostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Beziehern wahrnimmt.

§ 5

Zeitungen

(1) Zeitungen im Sinne dieser Verordnung sind periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu unterrichten. Sie müssen nach Art, Form, Umfang und Verbreitungsweise der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen.

(2) Zeitschriften sind den Zeitungen gleichgestellt, wenn sie die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die ideellen Ziele von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften zu fördern, gelten als Zeitungen, wenn sie im übrigen die in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bestimmten amtlichen Druckschriften gelten als Zeitungen. Sie müssen in der Benennung als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt gekennzeichnet sein. In der Benennung oder Unterbenennung muß außerdem die Behörde angegeben sein, die die amtliche Druckschrift herausgibt.

(5) Druckschriften sind Vervielfältigungen, die in einem Hochdruckverfahren oder gleichwertig in einem Flach- oder Tiefdruckverfahren hergestellt sind. Das Schriftbild darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach die Wiedergabe einer mit der Hand oder mit einer Schreibmaschine geschriebenen Vorlage sein.

§ 6

Ausschluß vom Postzeitungsdienst

(1) Vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen sind periodische Druckschriften, die nicht als Zeitungen im Sinne des § 5 gelten. Das sind insbesondere

1. Druckschriften, die durch ihre inhaltliche Gestaltung oder die Art der Verbreitung erweisen, daß sie zu dem Zweck herausgegeben werden, den geschäftlichen Interessen von Unternehmen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar zu dienen,
2. Druckschriften, die in der Benennung oder Unterbenennung Namen von geschäftlichen Unternehmen, Namen von geschäftlichen Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen verwenden,
3. Druckschriften, die im Text- oder Anzeigenteil geschäftliche Empfehlungs- oder Vermittlungsdienste des Verlages anbieten,

4. Druckschriften, in denen laufend und ausschließlich für ein bestimmtes Unternehmen geworben wird,
5. Druckschriften, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie ausschließlich für ein Sammelwerk bestimmt sind.

(2) Ferner sind Zeitungen ausgeschlossen, die

1. zu mehr als 70 vom Hundert ihres Umfangs Beiträge enthalten, die nicht der presseüblichen Berichterstattung im Sinne des § 5 Abs. 1 entsprechen,
2. unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden, es sei denn, sie enthalten weder geschäftliche Werbung noch bezahlte Anzeigen,
3. weniger als einmal im Vierteljahr erscheinen,
4. einschließlich der Beilagen mehr als 1 000 g wiegen; das gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften.

§ 7

Wesentliche Zeitungsangaben

(1) Die Titelseite der Zeitung muß deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten:

1. die Benennung,
2. das Vertriebskennzeichen,
3. die Nummer oder die Bezeichnung „Sondernummer“,
4. den Erscheinungstag oder eine andere Bezeichnung, aus der die Zugehörigkeit der Zeitungsnummer zu einer bestimmten Bezugszeit zu erkennen ist.

Das Vertriebskennzeichen ist auf der Titelseite oben rechts in einer Schriftgröße von mindestens 5 mm anzugeben. Hebt sich das Vertriebskennzeichen von den übrigen Angaben deutlich ab, so kann die Schriftgröße weniger als 5 mm, mindestens jedoch 3 mm, betragen.

(2) In der Zeitung muß der Verkaufspreis angegeben sein oder der Grund, weshalb ein Verkaufspreis nicht erhoben wird. Dies gilt nicht für unentgeltlich abgegebene Zeitungen, die keine geschäftliche Werbung enthalten.

§ 8

Zeitungsbestandteile; Verlegerbeilagen

(1) Druckschriften, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie die Zeitung ergänzen sollen, und Anzeigenteile, auf denen die Benennung und die Nummer der Zeitung, zu der sie gehören, angegeben sind, gelten als Bestandteile der Zeitung; sie müssen im Format mit der Zeitung übereinstimmen.

(2) Als Bestandteile der Zeitung gelten ferner Reklamemarken und dünne Muster, die auf freigebliebene Flächen der Zeitung aufgeklebt sind; der Flächeninhalt solcher Bestandteile darf höchstens 25 qcm betragen, die Ausdehnung darf in keiner Richtung 6 cm überschreiten.

(3) Verlegerbeilagen sind folgende Druckschriften des Verlegers:

1. Nebenblätter, deren regelmäßige Beifügung in der Zeitung angegeben ist, die aber nicht selbstständig zum Postzeitungsdienst zugelassen sind,
2. Mitteilungen, die mit dem Bezug der Zeitung in engem Zusammenhang stehen,
3. Zeitungszugaben, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten mit der Zeitung liefert.

(4) Als Verlegerbeilage gelten:

1. Druck-Erzeugnisse und dünne Muster, die der Verleger wissenschaftlichen oder fachlichen Aufsätzen zur Veranschaulichung beifügt,
2. Druck-Erzeugnisse von allgemeiner oder gemeinnütziger Bedeutung, sofern der Verleger ihre Versendung unentgeltlich übernimmt.

(5) Verlegerbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsnummernstücken eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren; sie dürfen insgesamt nicht schwerer sein als die Zeitungsnummernstücke, denen sie beiliegen. Nebenblätter dürfen das Gewicht der Zeitungsnummernstücke übersteigen, wenn sie nicht mehr als 100 g wiegen. Die Gewichtsbeschränkung für Verlegerbeilagen gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Druckschriften.

(6) Verlegerbeilagen werden so behandelt, als sei ihr Inhalt in der Zeitung selbst gedruckt. Sie dürfen jedem Zeitungsnummernstück nur einmal und nur der Zeitungsnummer insgesamt beifügt werden. Verlegerbeilagen dürfen einem Teil der Zeitungsnummer beifügt werden, wenn dieser Teil als Streifbandzeitung versandt wird.

§ 9

Fremdbeilagen

(1) Fremdbeilagen sind Druckschriften, die der Verleger im Auftrage und im Interesse Dritter den Zeitungsnummernstücken lose beifügt. Als Fremdbeilagen gelten auch Druckschriften des Verlegers, die als Verlegerbeilagen nicht zugelassen sind. Den Streifbandzeitungen dürfen nur solche Fremdbeilagen beifügt werden, für die in der Zeitung ein Beilagenhinweis abgedruckt ist.

(2) Fremdbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsnummernstücken eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren.

(3) In ein Zeitungsnummernstück dürfen bis zu fünf Fremdbeilagen eingelegt werden. Als Fremdbeilage zählt jedes einzelne Druckstück. Besteht ein Druckstück aus mehreren losen Bestandteilen, so zählt jeder Bestandteil als eine Fremdbeilage.

(4) Fremdbeilagen dürfen das Gewicht des Zeitungsnummernstücks nicht übersteigen und insgesamt höchstens 75 g wiegen. Auf Antrag des Verlegers kann als Fremdbeilage eine andere selbständige Zeitung eingelegt werden. Diese Fremdbeilage

darf das Gewicht des Zeitungsnummernstücks überschreiten und bis zu 150 g wiegen; das Einlegen weiterer Fremdbeilagen ist ausgeschlossen.

(5) Fremdbeilagen dürfen auch einem Teil der Postvertriebsstücke, des Postzeitungsguts oder der Streifenbandzeitungen beigelegt werden. Die teilweise Beifügung in Postvertriebsstücken und Postzeitungsgut ist nur gestattet, wenn die Zahl der Beilagen ohne betriebliche Schwierigkeiten festzustellen ist.

(6) Für Fremdbeilagen in Postvertriebsstücken und im Postzeitungsgut werden vom Verleger Gebühren erhoben.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsdienst ist vom Verleger beim zuständigen Verlagspostamt zu beantragen. Für den Antrag ist das amtliche Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist ein Muster der Zeitung beizufügen.

(2) Wird eine Zeitung in mehreren Ausgaben herausgegeben, so ist die Zulassung für jede Ausgabe besonders zu beantragen.

(3) Der Zulassungsantrag muß zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes beim Verlagspostamt vorliegen.

(4) Anträge, den Inhalt der Zulassung zu ändern, können nur zum Vierteljahresersten gestellt werden. Anträge auf Änderung des Bezugsgelds und der Bezugszeit können nur gestellt werden

bei Zeitungen

mit Jahresbezug	zum 1. Januar,
mit Halbjahresbezug	zum 1. Januar oder 1. Juli,
mit Vierteljahres- oder Monatsbezug	zu jedem Vierteljahresersten.

Änderungsanträge müssen beim Verlagspostamt spätestens vorliegen

bei Zeitungen

mit Jahresbezug	am 15. November,
mit Halbjahresbezug	am 15. November oder 15. Mai,
mit Vierteljahres- oder Monatsbezug	am 15. November, 15. Februar, 15. Mai oder 15. August.

(5) Über den Zulassungs- oder Änderungsantrag entscheidet das Verlagspostamt; es erteilt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

(6) Für jede zugelassene Zeitung wird vom Verleger die Zeitungsgrundgebühr erhoben.

(7) Der Verleger muß für die Abrechnung des Bezugsgelds und die Erhebung der Postzeitungsgebühren sein Postscheckkonto angeben.

§ 11

Auskunftserteilung

Verleger und Zeitungsvertriebsstellen sind verpflichtet, auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes und die Richtigkeit der Versandzahlen zu prüfen.

§ 12

Formblätter

Formblätter sind vollständig und dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann. Formblätter, die nicht von der Post bezogen sind, müssen mit den amtlichen Mustern übereinstimmen.

§ 13

Verzicht auf die Zulassung

(1) Will der Verleger den Postzeitungsdienst nicht mehr benutzen, so muß er den Verzicht auf die Zulassung dem Verlagspostamt schriftlich mitteilen.

(2) Die Mitteilung des Verlegers muß sechs Wochen vor der Einstellung der Lieferung vorliegen.

§ 14

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Postzeitungsdienst wird widerrufen, wenn

1. die Zeitung die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. der Verleger die Einrichtungen des Postzeitungsdienstes mißbraucht,
3. der Verleger seinen Gebührenverpflichtungen nicht nachkommt,
4. der Verleger fällige Zeitungsnummern nicht liefert und der Aufforderung des Verlagspostamts, die regelmäßige Lieferung innerhalb einer Frist von einem Monat wieder aufzunehmen oder auf die Zulassung zu verzichten, nicht nachkommt.
5. der Verleger es ablehnt, nach § 11 erbetene Auskünfte zu erteilen.

(2) Über den Widerruf der Zulassung erteilt das Verlagspostamt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt

Postzeitungsliste; Vermittlung von Zeitungsbestellungen

§ 15

Postzeitungsliste

(1) Die zum Postzeitungsdienst zugelassenen Zeitungen werden mit folgenden Angaben in die Postzeitungsliste aufgenommen:

Benennung, Anschrift und Postscheckkonto des Verlegers, Vertriebskennzeichen, Bezugsgeld, Bezugszeit und Erscheinungsweise.

(2) Auf Antrag des Verlegers werden Zusätze über die Unterbenennung einer Zeitung und über eine frühere Benennung in die Postzeitungsliste aufgenommen. Für die Zusätze wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(3) Für die Benennung und die gebührenpflichtigen Zusätze stehen für eine Zeitung in der Postzeitungsliste höchstens sechs Zeilen zur Verfügung.

§ 16

Bezugszeit

(1) Der Verleger kann als Bezugszeit das Kalenderjahr-, -halbjahr oder -vierteljahr angeben. Der Kalendermonat kann auf besonderen Antrag als Bezugszeit zugelassen werden.

(2) Der Verleger kann als Unterbezugszeiten bestimmen

1. bei einjähriger Bezugszeit das restliche Dreivierteljahr, Halbjahr und Vierteljahr,
2. bei halbjähriger Bezugszeit das restliche Vierteljahr,
3. bei vierteljähriger Bezugszeit die restlichen zwei Monate.

§ 17

Bezugsgeld

Das Bezugsgeld ist der vom Verleger für die jeweilige Bezugszeit bestimmte Lieferpreis. Beträge, die kein Entgelt für die Lieferung der Zeitung darstellen, dürfen in dem Bezugsgeld nicht enthalten sein. Der Verleger kann jedoch

1. Versicherungsbeiträge, die mit dem Bezug der Zeitung in behördlich genehmigtem Zusammenhang stehen,
2. Mitgliedsbeiträge von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften, deren Zeitungen den Bedingungen des § 5 Abs. 3 entsprechen, in das Bezugsgeld aufnehmen.

§ 18

Bestellung

(1) Die Post nimmt Bestellungen auf Lieferung von Zeitungsteilen nach den Angaben in der Postzeitungsliste entgegen und übermittelt die Bestellung zusammen mit dem Bezugsgeld an den Verleger.

(2) Die Bestellung gilt für den Zeitabschnitt, den der Verleger für den Bezug der Zeitung bestimmt hat (Bezugszeit oder Unterbezugszeit). Bei Zeitungen mit einmonatiger Bezugszeit soll die Bestellung für zwei Monate aufgegeben werden.

(3) Der Bezieher muß bei der Bestellung das Bezugsgeld für die Bezugszeit oder Unterbezugszeit entrichten.

(4) Für die Übermittlung der Bestellung eines Zeitungsteils wird vom Verleger die Vermittlungsgebühr erhoben.

III. Abschnitt**Zeitungspostsendungen**

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Arten der Zeitungspostsendungen

(1) Verleger können ihre Zeitungsnummernstücke versenden

1. als Postvertriebsstücke an Zustellämter zur Auslieferung an Einzelbezieher,
2. als Postzeitungsgut an Sammelempfänger zur Weitervermittlung,
3. als Streifbandzeitungen an Einzelempfänger.

(2) Zeitungsvertriebsstellen können Zeitungsnummernstücke als Streifbandzeitungen versenden.

§ 20

Einlieferungsliste; Belegnummernstück

(1) Der Verleger hat dem Verlagspostamt für jede Zeitungsnummer beim Erscheinen eine Einlieferungsliste mit den Angaben über die eingelieferten Postvertriebsstücke, das Postzeitungsgut und die Fremdbeilagen zu liefern. Für die Einlieferungsliste ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(2) Der Einlieferungsliste ist ein Belegnummernstück beizufügen, das auch die Verlegerbeilagen und Fremdbeilagen enthalten muß.

(3) Wird eine Zeitungsnummer nur als Streifbandzeitung versandt, so ist die Einlieferungsliste nicht erforderlich.

(4) Fremdbeilagen, die nur einem Teil der Postvertriebsstücke oder des Postzeitungsguts beigelegt werden sollen, sind beim Verlagspostamt spätestens einen Tag vor der Einlieferung unter Vorlage eines Belegstücks der Fremdbeilage anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Wird die rechtzeitige Anmeldung der Fremdbeilagen versäumt, so wird die Gebühr für alle als Postvertriebsstücke oder als Postzeitungsgut versandten Zeitungsnummernstücke berechnet.

§ 21

Prüfen der Zeitungspostsendungen

Die Post ist berechtigt, die Zeitungspostsendungen daraufhin zu prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Dies gilt auch für fest verpackte Sendungen.

§ 22

Behandlung vorschriftswidriger Zeitungspostsendungen

(1) Zeitungspostsendungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können dem Absender zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

1. Für Streifbandzeitungen, die nicht oder unzureichend freigemacht sind, wird die Briefgebühr erhoben.
2. Für Streifbandzeitungen, die das Höchstgewicht überschreiten, wird die Päckchengebühr erhoben.
3. Für Streifbandzeitungen und Postzeitungsgut, die unzulässige Gegenstände enthalten, wird bei Sendungen bis 1 000 g die Briefgebühr, bei Sendungen über 1 000 g bis 2 000 g die Päckchengebühr, bei Sendungen über 2 000 g die Paketgebühr erhoben.

Bei Streifbandzeitungen werden die Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen, bei Postzeitungsgut werden die fehlenden Gebühren vom Verleger erhoben.

(3) Ist der Gebührensuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken nicht entrichtet, so wird der Gebührensuschlag vom Empfänger als Nachgebühr eingezogen.

§ 23

Besondere Beförderungsmöglichkeiten

(1) Außerhalb der bestehenden Beförderungsmöglichkeiten können für die Beförderung von Zeitungspostsendungen auf Antrag des Verlegers besondere Beförderungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Der Antrag ist an das Verlagspostamt zu richten. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(2) Änderungen in der Zahl der zu befördernden Beutel und losen Sendungen sind dem Verlagspostamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Will der Verleger eine besondere Beförderungsmöglichkeit nicht mehr benutzen, so muß er den Verzicht dem Verlagspostamt schriftlich mitteilen.

(4) Für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten werden vom Verleger Gebühren erhoben.

2. Titel

Postvertriebsstücke

§ 24

Versandbedingungen

(1) Postvertriebsstücke müssen mit einem Streifband oder einer offenen Umhüllung versehen sein. Auf dem Streifband oder der Umhüllung ist die Bezeichnung „Postvertriebsstück“, der Freimachungsvermerk „Gebühr bezahlt“, die Anschrift des Beziehers und als Absenderangabe die Anschrift des Verlegers anzugeben. Diese Angaben können auch auf einem Klebezettel oder unmittelbar auf dem Postvertriebsstück vermerkt werden, wenn dadurch keine betrieblichen Schwierigkeiten entstehen und die Anschrift des Verlegers aus der Zeitung selbst zu ersehen ist.

(2) Postvertriebsstücke müssen für den Versand an die Zustellämter zu Zeitungsverbänden zusammengefaßt werden, die nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sind. Das Gewicht eines Zeitungsbandes darf 15 kg nicht überschreiten. Die Aufschrift muß dem amtlichen Muster entsprechen. Die Zeitungsverbände sind nach Weisung des Verlagspostamts leitmäßig zusammenzufassen.

(3) Die Zahl der für die einzelnen Zustellämter eingelieferten Postvertriebsstücke ist der Einlieferungsstelle durch eine Versandliste mitzuteilen. Von jeder Zeitungsnummer sollen insgesamt mindestens

100, bei wöchentlich einmal und häufiger erscheinenden Zeitungen mindestens 50 Postvertriebsstücke eingeliefert werden.

(4) Die Zeitungsverbände sind bei der vom Verlagspostamt bestimmten Stelle einzuliefern.

(5) Für jedes Postvertriebsstück wird vom Verleger die Vertriebsgebühr erhoben.

(6) Zeitungsverbände mit Postvertriebsstücken werden auf Antrag des Verlegers mit Luftpost befördert. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein Zuschlag zur Vertriebsgebühr erhoben.

§ 25

Auslieferung

Postvertriebsstücke werden den Beziehern wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert. Eine Gebühr für das Bereithalten zur Abholung wird nicht erhoben.

§ 26

Anschriftenänderung

(1) Der Bezieher kann beantragen, die von ihm bezogenen Postvertriebsstücke vorübergehend oder dauernd unter einer anderen Anschrift auszuliefern. Der Antrag ist an das Absatzpostamt zu richten. Für den Antrag soll das amtliche Formblatt verwendet werden. Für die Anschriftenänderung ist vom Bezieher eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Änderung der Anschrift wird dem Verleger mitgeteilt.

§ 27

Unzustellbare Postvertriebsstücke; Ersatzsendungen

(1) Unzustellbare Postvertriebsstücke werden nicht an den Verleger zurückgesandt. Die Unzustellbarkeit wird dem Verleger mitgeteilt.

(2) Für verlorene oder stark beschädigte Postvertriebsstücke können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Sie sind in besondere Zeitungsverbände aufzunehmen, die als Ersatzsendung zu kennzeichnen sind.

3. Titel

Postzeitungsgut

§ 28

Versandbedingungen

(1) Postzeitungsgut soll mindestens drei Zeitungsnummernstücke enthalten und nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sein; das Höchstgewicht beträgt 15 kg.

(2) Jeder Sendung dürfen der Lieferschein, die Rechnung, ein Zahlkartenformblatt und Aushangbogen für Verkaufsstände beigelegt werden.

(3) Postzeitungsgut muß mit einer Aufschrift versehen sein, die dem amtlichen Muster entspricht. Die Abholangabe „Postlagernd“ ist unzulässig.

(4) Postzeitungsgut kann nur von Montag bis Donnerstag 12 Uhr eingeliefert werden. Die Einlieferungsstelle und die Einlieferungszeiten bestimmt das Verlagspostamt. Der Einlieferungsstelle ist ein Übergabezettel zu übergeben. Für den Übergabezettel ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(5) Für Postzeitungsgut wird vom Verleger eine Gebühr erhoben. Enthält eine Sendung weniger als drei Zeitungsnummernstücke, so ist vom Verleger ein Gebührensuschlag zu entrichten.

(6) Postzeitungsgut kann auf Antrag des Verlegers als Postzeitungs-Schnellgut mit Vorrang befördert werden. Die Beschränkung des Absatzes 4 Satz 1 entfällt. Wünsche hinsichtlich Einlieferungszeit und Abbeförderung werden berücksichtigt, soweit der Dienstbetrieb und die bestehenden Beförderungsgelegenheiten es zulassen. Vor der erstmaligen Einlieferung von Postzeitungs-Schnellgut für eine noch nicht benutzte Beförderungsgelegenheit muß der Verleger den Versand beim Verlagspostamt unter Angabe der voraussichtlichen Einlieferungsmenge schriftlich anmelden. Für Postzeitungs-Schnellgut wird vom Verleger ein Gebührensuschlag erhoben.

(7) Postzeitungs-Schnellgut kann auf Antrag des Verlegers als Luft-Postzeitungsgut befördert werden. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein besonderer Zuschlag erhoben.

§ 29

Auslieferung

(1) Postzeitungsgut soll unmittelbar nach der Ankunft abgeholt werden. Es wird demjenigen ausgeliefert, der sich zur Abholung meldet. Postzeitungsgut wird 3 Werktage nach dem Eingangstag zur Abholung bereitgehalten.

(2) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postzeitungsgut, das zur Abholung bereitliegt, wie ein Schnellpaket zugestellt wird. Für die Zustellung wird vom Empfänger die Schnellpaketgebühr erhoben.

(3) Auf Verlangen des Verlegers wird Postzeitungsgut wie eine Paketsendung zugestellt. Das Verlangen muß in der Aufschrift kenntlich gemacht sein. Die Paketzustellgebühr ist vom Verleger im voraus zu entrichten.

§ 30

Unzustellbares Postzeitungsgut; Ersatzsendungen

(1) Unzustellbares Postzeitungsgut wird nicht an den Verleger zurückgesandt.

(2) Der Verleger kann durch Vermerk in der Aufschrift vorausverfügen, daß unzustellbares Postzeitungsgut zurückgesandt oder ihm die Unzustellbarkeit gemeldet wird. Für die Rücksendung wird die Paketgebühr, für die Meldung die Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige vom Verleger erhoben.

(3) Für verlorenegegangenes oder stark beschädigtes Postzeitungsgut können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

4. Titel

Streifbandzeitungen

§ 31

Versandbedingungen

(1) Streifbandzeitungen müssen mit einem Streifband oder einer offenen Umhüllung versehen sein. Der Inhalt der Sendung muß leicht geprüft werden können.

(2) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Streifbandzeitung“ tragen. Der Absender muß angegeben sein. Die Eigenschaft des Absenders als Verleger oder als Zeitungsvertriebsstelle muß deutlich erkennbar sein. Im übrigen gelten die Vorschriften über Formen, Maße, Aufschrift und Außenseite bei Briefsendungen.

(3) Streifbandzeitungen sind von den Verlegern bei der vom Verlagspostamt bestimmten Stelle, von den Zeitungsvertriebsstellen bei den Annahmestellen einzuliefern.

(4) Den Streifbandzeitungen dürfen die Rechnung und ein Zahlkartenformblatt beigefügt werden.

(5) Streifbandzeitungen werden auf Verlangen des Absenders mit Luftpost befördert oder durch Eilboten zugestellt. Die Vorschriften der Postordnung über Eilzustellung und Luftpost gelten entsprechend.

(6) Streifbandzeitungen müssen freigemacht sein.

(7) Das Höchstgewicht beträgt 1 000 g.

§ 32

Auslieferung

Streifbandzeitungen werden dem Empfänger wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert. Unzustellbare Streifbandzeitungen werden an den Absender zurückgesandt.

IV. Abschnitt

Besondere Dienste

1. Titel

Besondere Dienste für den Versand von Postvertriebsstücken

§ 33

Verpackung von Postvertriebsstücken

(1) Postvertriebsstücke werden auf Antrag des Verlegers bei bestimmten Verlagspostämtern zu Zeitungsbinden für den Versand an die Absatzpostämter zusammengefaßt und verpackt. Die Namen dieser Verlagspostämter werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verpackung wird nur werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr für die bei den bekanntgegebenen Verlagspostämtern zugelassenen Zeitungen übernommen.

(2) Postvertriebsstücke, die die Anschrift des Beziehers tragen, werden nicht verpackt.

(3) Für die Verpackung von Postvertriebsstücken wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 34

Beanschriftung von Postvertriebsstücken

(1) Postvertriebsstücke werden auf Antrag des Verlegers mit der Anschrift des Bezieher versehen. Für die Beanschriftung wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(2) Der Verleger muß dem Verlagspostamt die Anschriften der einzelnen Bezieher übermitteln (Einweisung). Die Einweisung ist möglich

1. auf unbeschränkte Dauer (Dauer-Zeitungsstück),
2. für einen Monat (Monats-Zeitungsstück).

Für jede Einweisung eines Zeitungsstücks wird vom Verleger die Einweisungsgebühr erhoben. Der Verleger kann eingewiesene Zeitungsstücke jederzeit zurückziehen. Für die Einweisung und Zurückziehung sind Karten und Listen nach amtlichem Muster zu verwenden.

(3) Die vorliegenden Einweisungskarten werden bei Änderung des Inhalts der Zulassung berichtigt. Für das Berichtigen wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(4) Postvertriebsstücke sind in Zeitungsbunden an die Absatzpostämter zu senden. Die §§ 24 bis 27 gelten entsprechend. Werden die Postvertriebsstücke unter Streifband oder einer offenen Umhüllung eingeliefert, so ist darauf die Benennung und das Vertriebskennzeichen anzugeben. Die Zahl der für die einzelnen Absatzpostämter eingelieferten Postvertriebsstücke ist dem Einlieferungsamt in jedem Einlieferungsmonat einmal durch eine Versandliste mitzuteilen. Die Versandliste wird nicht für die Zeitungen benötigt, die vom Verlagspostamt verpackt werden.

(5) Dem Verleger werden auf Antrag vom Verlagspostamt die Namen und Anschriften der Bezieher zu einem bestimmten Stichtag mitgeteilt. Der Antrag kann auf die bei bestimmten Absatzpostämtern vorhandenen Bezieher beschränkt werden. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Dem Antrag, der als freigemachter Brief an das jeweilige Absatzpostamt zu senden ist, sind vorbereitete Listen für die Mitteilung der Bezieheranschriften beizufügen. Für die Mitteilung von Bezieheranschriften werden vom Verleger Gebühren erhoben.

(6) Dem Verleger werden auf Antrag die bei einzelnen Absatzpostämtern vorliegenden Einweisungskarten vom Verlagspostamt zur Einsichtnahme überlassen. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Der Antrag ist als freigemachter Brief an das jeweilige Absatzpostamt zu senden. Für die Überlassung der Einweisungskarten werden vom Verleger Gebühren erhoben.

(7) Auf Antrag des Verlegers wird beim Absatzpostamt geprüft, ob für bestimmte Bezieher eine Einweisungskarte vorliegt. Für den Antrag und die zu entrichtenden Gebühren gilt § 38 entsprechend.

2. Titel

Einziehung von Bezugsgeld

§ 35

Antrag auf Einziehung von Bezugsgeld

(1) Der Verleger kann die Post beauftragen, das Bezugsgeld für jede neue Bezugszeit vom Bezieher einzuziehen. Für den Antrag ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

(2) Der Antrag muß spätestens am 10. des Monats vor der Einziehung beim Verlagspostamt vorliegen. Verspätete Anträge gelten erst für die nächste Bezugszeit.

(3) Der Bezieher wird von dem Vorliegen des Antrags unterrichtet.

(4) Für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung von Bezugsgeld wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 36

Zurückziehung und Änderung des Antrags

(1) Der Verleger kann den Antrag zurückziehen. Für die Zurückziehung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Die Zurückziehungsanträge müssen spätestens am 10. des Monats vor der Einziehung beim Verlagspostamt vorliegen. Verspätet eingehende Anträge gelten erst für die nächste Bezugszeit.

(2) Will der Bezieher das Bezugsgeld für ein Zeitungsstück nicht mehr entrichten, so soll er dies seinem Zustellamt spätestens am 10. des Monats vor der Einziehung schriftlich mitteilen. Für die Mitteilung soll das amtliche Formblatt verwendet werden. Verspätet eingehende Mitteilungen gelten erst für die nächste Bezugszeit.

(3) Hat der Bezieher den Antrag gestellt, die von ihm bezogenen Postvertriebsstücke dauernd unter einer anderen Anschrift auszuliefern, so wird der Antrag auf Einziehung von Bezugsgeld auf die neue Anschrift umgeschrieben. Der Verleger wird von der Umschreibung unterrichtet.

§ 37

Einziehung

(1) Das Bezugsgeld wird in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Beginn der Bezugszeit eingezogen. Mit der Zahlung des Bezugsgelds gilt die Bestellung als erneuert. Der Bezieher erhält über das eingezogene Bezugsgeld einen Empfangsschein.

(2) Bei einem erfolglosen Einziehversuch durch den Zusteller wird beim Bezieher ein Zeitungszahlschein zurückgelassen. Der Bezieher kann das Bezugsgeld bis zum 20. des Einziehmonats unter Verwendung des Zeitungszahlscheins bei einer Annahmestelle einzahlen.

(3) Der Verleger erhält ein Verzeichnis der Bezieher, von denen das Bezugsgeld nicht eingezogen werden konnte und auch nicht bis zum 20. des Einziehmonats eingezahlt worden ist. Die Anträge auf Einziehung des Bezugsgelds gelten für diese Bezieher als zurückgezogen.

(4) Für jede Einziehung oder für jeden erfolglosen Einziehversuch wird vom Verleger je Zeitungstück die Vermittlungsgebühr erhoben. Wird zusammen mit dem Bezugsgeld ein Versicherungs- oder Mitgliedsbeitrag eingezogen, so wird vom Verleger ein Zuschlag zur Vermittlungsgebühr erhoben.

(5) Über das eingezogene Bezugsgeld wird über das Postscheckkonto des Verlegers am Ende des Einziehmonats abgerechnet.

§ 38

Prüfung von Bezieheranschriften

(1) Auf Antrag des Verlegers wird vor Beginn der Bezugszeit vom Absatzpostamt geprüft, ob für bestimmte Bezieher ein Antrag auf Einziehung von Bezugsgeld vorliegt. Für den Antrag, der bis zum 5. des Einziehmonats beim Absatzpostamt vorliegen muß, ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Auf dem Antrag ist die Postkartengebühr zu entrichten.

(2) Sollen mehrere Anschriften geprüft werden, so können die Anträge als freigemachte Briefe, Päckchen oder Pakete zur Sammelprüfung an das Absatzpostamt gesandt werden. Die Aufschrift der Sendung muß den Vermerk „Prüfung von Bezieheranschriften“ tragen. Für die Prüfung von Bezieheranschriften bei Sammelaufträgen ist für jede geprüfte Anschrift vom Verleger eine Gebühr zu entrichten.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Die bei den Absatzpostämtern vorliegenden Verlagsstücke und Bestellstücke gelten als eingewiesen. Einer Einweisung nach § 34 Abs. 2 bedarf es nicht.

(2) Die bei den Absatzpostämtern vorliegenden Bestellstücke werden in das Einziehverfahren übernommen. Eines Antrags auf Einziehung von Bezugsgeld nach § 35 bedarf es für diese Bezieher nicht. Die Namen und Anschriften der Bezieher von Bestellstücken werden dem Verleger mitgeteilt.

§ 40

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsordnung vom 28. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 373), geändert durch Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung vom 6. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 489), außer Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1967

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Werner Dollinger

Postzeitungsgebührenordnung

Vom 20. Juli 1967

Inhaltsübersicht

	§		§
Entrichten der Gebühren	1	Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken	12
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2	Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken	13
Zeitungsgrundgebühr	3	Einweisungsgebühr	14
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4	Gebühr für das Berichtigende der Einweisungskarten ..	15
Vermittlungsgebühr	5	Gebühren für die Mitteilung von Bezieheranschriften	16
Gebühren für Fremdbeilagen	6	Gebühren für die Überlassung von Einweisungskarten	17
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten	7	Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften ..	18
Vertriebsgebühr	8	Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Ein- ziehung von Bezugsgeld	19
Gebühr für die Anschriftenänderung	9	Sondervorschriften für das Land Berlin	20
Gebühren für Postzeitungsgut	10	Geltung im Land Berlin	21
Gebühren für Streifbandzeitungen	11	Inkrafttreten	22

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die Post ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen im Postzeitungsvertrieb und beim Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsnummernstücke werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt 60 Deutsche Mark für jedes Kalenderjahr.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 Deutsche Mark.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile zehn Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der „Liste des journaux allemands“ erhoben.

§ 5

Vermittlungsgebühr

(1) Die Vermittlungsgebühr beträgt für jedes Zeitungstück 30 Pf.

(2) Der Zuschlag für die Einziehung von Versicherungs- und Mitgliedsbeiträgen beträgt 10 Pf.

§ 6

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 g

1. in Postvertriebsstücken 4 Pf,
2. in Postzeitungsgut 2 Pf.

§ 7

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. für die Beförderung | 1 DM, |
| 2. für die Behandlung | |
| an der Anfangsstelle | 80 Pf, |
| an der Endstelle | 80 Pf, |
| am Umladeort | 80 Pf. |

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 8

Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr beträgt für jedes Postvertriebsstück im Gewicht bis 30 g

- | | |
|---|---------|
| 1. bei wöchentlich einmaligem und häufigerem Erscheinen | 4 Pf, |
| für je 10 g mehr | 0,3 Pf, |
| 2. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen | 6 Pf, |
| für je 10 g mehr | 0,4 Pf. |

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Der Gebührensatz des Absatzes 1 Nr. 1 bleibt bei Ausfall von Zeitungsnummern unverändert, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden.

(5) Der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,8 Pf. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Gebühr für die Anschriftenänderung

Die Gebühr für die Anschriftenänderung beträgt 90 Pf.

§ 10

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 13 Pf je kg. Der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(2) Für Postzeitungs-Schnellgut wird ein Zuschlag von 3 Pf je kg erhoben.

(3) Für Luft-Postzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungs-Schnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

§ 11

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühren für Streifbandzeitungen betragen

	bis 50 g	10 Pf
über 50 g	bis 100 g	15 Pf
über 100 g	bis 250 g	25 Pf
über 250 g	bis 500 g	40 Pf
über 500 g	bis 1000 g	70 Pf.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

§ 12

Gebühr**für die Verpackung von Postvertriebsstücken**

Die Gebühr für die Verpackung eines Postvertriebsstücks beträgt

	in der Verpackungsklasse						
	I bis 2	II über 2 bis 3,5	III über 3,5 bis 5	IV über 5 bis 10	V über 10 bis 50	VI über 50 bis 100	VII über 100
	je Absatzpostamt Postvertriebsstücke im Durchschnitt						
bei einem Gewicht	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
bis 100 g	4,5	4,1	3,7	3,1	2,4	1,8	1,3
über 100 bis 250 g	4,8	4,5	4,1	3,3	2,5	1,9	1,4
über 250 bis 500 g	5,2	4,8	4,5	3,6	2,7	2,0	1,5
über 500 bis 1 000 g	5,7	5,4	5,0	3,8	2,9	2,3	1,8

§ 13

Gebühr**für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken**

(1) Die Gebühr für die Beanschriftung eines Postvertriebsstücks beträgt bei Zeitungen mit

- | | |
|---|---------|
| 1. wöchentlich fünf- bis siebenmaligem Erscheinen | 0,6 Pf |
| 2. wöchentlich ein- bis viermaligem Erscheinen | 1,0 Pf |
| 3. seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen | 1,2 Pf. |

(2) Für die Festsetzung des Gebührensatzes gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 14

Einweisungsgebühr

Die Einweisungsgebühr beträgt für jede Einweisung eines Zeitungsstücks 20 Pf.

§ 15

Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten

Die Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten bei Änderung des Inhalts der Zulassung beträgt je Zeitungsstück 15 Pf.

§ 16

**Gebühren
für die Mitteilung von Bezieheranschriften**

Die Gebühren für die Mitteilung von Bezieheranschriften betragen

- | | |
|--|--------|
| 1. für jede mitgeteilte Bezieheranschrift | 15 Pf, |
| 2. für jedes Absatzpostamt,
das Bezieheranschriften mitgeteilt hat, | 15 Pf. |

§ 17

**Gebühren
für die Überlassung der Einweisungskarten**

Die Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten betragen

- | | |
|--|--------|
| 1. für jede überlassene Einweisungskarte | 1 Pf, |
| 2. für jedes Absatzpostamt,
das Einweisungskarten überlassen hat, | 15 Pf. |

§ 18

Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften bei Sammelaufträgen beträgt für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 19

**Gebühr für die Bearbeitung
des Antrags auf Einziehung von Bezugsgeld**

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Einziehung von Bezugsgeld beträgt eine Deutsche Mark.

§ 20

Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet betragen

1. der Zuschlag für die Beförderung von Luft-Postzeitungsgut 60 Pf je kg,
2. der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,6 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts zu Absatz 1 Nr. 2 gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 28. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 380), geändert durch Verordnung zur Änderung der Postzeitungsgebührenordnung vom 6. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 492), außer Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1967

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Werner Dollinger

**Anordnung
des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
und Richter im Bundesdienst**

Vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

Artikel 1

(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, der Bundesbeamten des Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 und aller Bundesbeamten bis zur Anstellung den obersten Bundesbehörden. Die obersten Bundesbehörden können diese Befugnis hinsichtlich der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen. Der Bundesminister für Verkehr wird ferner ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundes-

anstalt für den Güterfernverkehr der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf den Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu übertragen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten des Bundesluftschutzverbandes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung auf den Vorstand des Bundesluftschutzverbandes zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied weiter zu übertragen.

(4) Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen obersten Bundesbehörden einzureichen.

Artikel 2

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 bis 3 genannten Bundesbeamten vor.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

Bonn, den 11. Juli 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 7. 67 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungsätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen	130	15. 7. 67	16. 7. 67
14. 7. 67 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/68	130	15. 7. 67	17. 7. 67
30. 6. 67 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrdirektion Hamburg über den Umschlag von explosionsgefährlichen Gütern auf der Seeschiffahrtstraße Elbe	130	15. 7. 67	20. 7. 67
10. 7. 67 Verordnung Nr. 20/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	131	18. 7. 67	15. 7. 67
12. 7. 67 Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg	133	20. 7. 67	21. 7. 67
18. 7. 67 Verordnung TSF Nr. 7/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	134	21. 7. 67	1. 8. 67
20. 7. 67 Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Barerstattungen für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern	135	22. 7. 67	23. 8. 67
14. 7. 67 Verordnung Nr. 21/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	135	22. 7. 67	25. 7. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 6. 67 Verordnung Nr. 269/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Abgabe und der Subvention, die vorübergehend auf den Handel mit Getreidemischfutter zwischen Italien und den übrigen Mitgliedstaaten anzuwenden sind	8. 7. 67	146/1
7. 7. 67 Verordnung Nr. 270/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 7. 67	146/3
7. 7. 67 Verordnung Nr. 271/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 7. 67	146/5
7. 7. 67 Verordnung Nr. 272/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 7. 67	146/7
7. 7. 67 Verordnung Nr. 273/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Olsaaten	8. 7. 67	146/9
10. 7. 67 Verordnung Nr. 274/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 7. 67	147/3
10. 7. 67 Verordnung Nr. 275/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 7. 67	147/5
10. 7. 67 Verordnung Nr. 276/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 67	147/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 67 Verordnung Nr. 277/67/EWG der Kommission über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	12. 7. 67	149/1
11. 7. 67 Verordnung Nr. 278/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieff von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 7. 67	149/7
11. 7. 67 Verordnung Nr. 279/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 7. 67	149/9
11. 7. 67 Verordnung Nr. 280/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 7. 67	149/11
11. 7. 67 Verordnung Nr. 281/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	12. 7. 67	150/3
11. 7. 67 Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten	13. 7. 67	151/1
11. 7. 67 Verordnung Nr. 283/67/EWG der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle	13. 7. 67	151/5
11. 7. 67 Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	13. 7. 67	151/6
11. 7. 67 Verordnung Nr. 285/67/EWG der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 118/67/EWG der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Raps- und Rübensamen	13. 7. 67	151/8
11. 7. 67 Verordnung Nr. 286/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	13. 7. 67	151/10
12. 7. 67 Verordnung Nr. 287/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieff von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 7. 67	151/12
12. 7. 67 Verordnung Nr. 288/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 67	151/14
12. 7. 67 Verordnung Nr. 289/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 67	151/16
12. 7. 67 Verordnung Nr. 290/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung Nr. 209/67/EWG des Rates	14. 7. 67	153/1
12. 7. 67 Verordnung Nr. 291/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Birnen	14. 7. 67	153/3
13. 7. 67 Verordnung Nr. 292/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr für bestimmte Getreideverarbeitungszeugnisse, die durch die Verordnung Nr. 251/67/EWG festgesetzt wurde	14. 7. 67	153/5
13. 7. 67 Verordnung Nr. 293/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 7. 67	153/11
13. 7. 67 Verordnung Nr. 294/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 7. 67	153/13
13. 7. 67 Verordnung Nr. 295/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieff von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 7. 67	153/15
13. 7. 67 Verordnung Nr. 296/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 7. 67	153/17
13. 7. 67 Verordnung Nr. 297/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieff von Weizen und Roggen	14. 7. 67	153/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.